

Erdgasliefervertrag

über die Lieferung von Erdgas an Abnahmestellen mit und ohne registrierende Leistungsmessung

zwischen der
Stadt Hückelhoven

- nachfolgend „Auftraggeber“ genannt

und

[Auftragnehmer]

- nachfolgend „Auftragnehmer“ genannt

wird folgender Vertrag über die Lieferung von Erdgas an die Abnahmestellen mit und ohne registrierende Leistungsmessung geschlossen.

Gliederung

§ 1 Anforderungen an die Lieferung von Erdgas.....	2
§ 2 Information über die Änderung der Leistung	2
§ 3 Lieferumfang und Gasbeschaffenheit.....	2
§ 4 Abnahme- und Übergabestellen.....	3
§ 5 Kundenanlage (Anlagen des Auftragnehmers)	4
§ 6 Netzanschluss und Netznutzung	4
§ 7 Messung	5
§ 8 Erdgaslieferpreis.....	6
§ 9 Abrechnung der Erdgaslieferung.....	8
§ 10 Persönlicher Ansprechpartner	10
§ 11 Datenbereitstellung.....	10
§ 12 Vertragslaufzeit.....	11
§ 13 Lieferunterbrechung und Haftung.....	11
§ 14 Sonderkündigungsrecht, Schadenersatz und Vertragsstrafe.....	12
§ 15 Steuern	12
§ 16 Beauftragung von Unterauftragnehmern	12
§ 17 Rechtsnachfolge	12
§ 18 Wesentliche Vertragsbestandteile	13
§ 19 Meinungsverschiedenheiten	13
§ 20 Schlussbestimmungen.....	13

§ 1 Anforderungen an die Lieferung von Erdgas

- (1) Der Auftraggeber verpflichtet sich seinen gesamten Bedarf an Erdgas für die in der **Anlage 1** genannten SLP und RLM -Abnahmestellen nach den Bestimmungen dieses Vertrages abzunehmen und nach dem in der **Anlage 3** (Preisblatt) aufgeführten indizierten Abrechnungspreis zu vergüten.
- (2) Der Auftragnehmer garantiert eine zeitlich bilanzierte Lieferung von Erdgas: d. h. die Energiebilanz von gekauftem und geliefertem Erdgas muss innerhalb eines Kalenderjahres insgesamt ausgeglichen sein.
- (3) Der an den Abnahmestellen vorhandene Bedarf an Erdgas wird frei, d.h. ohne weitere Transportkosten als in den vereinbarten Preisen enthalten, an die vereinbarten Übergabestellen geliefert. Als Übergabestelle gilt die Eigentumsgrenze zwischen dem Verteilnetz und den jeweiligen Abnahmestellen des Auftraggebers gemäß Netzanschlussvertrag. Damit liegt die vertragliche Vereinbarung der Netznutzung für den Erdgastransport zur Entnahmestelle mit dem Verteilnetzbetreiber bzw. dem Transportnetzbetreiber in der Verantwortung des Auftragnehmers.
- (4) Mit der Lieferung des Erdgases an der Übergabestelle gehen alle Gefahren und Risiken vom Auftragnehmer auf den Auftraggeber über.

§ 2 Information über die Änderung der Leistung

Der Auftragnehmer verpflichtet sich, den Auftraggeber unaufgefordert über alle wesentlichen Änderungen in Zusammenhang mit der Lieferung von Erdgas und der Erfüllung der vertraglichen Pflichten aus diesem Vertrag schriftlich oder in Textform unverzüglich zu informieren.

§ 3 Lieferumfang und Gasbeschaffenheit

- (1) Der Auftragnehmer verpflichtet sich zur Lieferung und der Auftraggeber zur Abnahme des gesamten Bedarfs von Erdgas an alle in der **Anlage 1** aufgeführten Abnahmestellen.
- (2) Der prognostizierte jährliche Erdgasbezug aller Abnahmestellen im Lieferzeitraum beträgt voraussichtlich

ca. 7.120.726 kWh (Brennwert Hs).

- (3) Sofern der Auftraggeber über die in Absatz 2 festgelegte Menge hinaus Erdgas für den Eigenbedarf benötigt, wird diese vom Auftragnehmer innerhalb eines Mengen-Toleranzbandes in Höhe von $\pm 30\%$ bezogen auf die gesamte Jahresliefermenge bereitgestellt und an die unter § 4 des Gasliefervertrages definierten Übergabestellen geliefert. Überschreitet der Gasbedarf des Auftraggebers das Mengen-Toleranzband von $\pm 30\%$, ist der Auftragnehmer auch hinsichtlich dieser zusätzlichen Liefermengen zur Lieferung verpflichtet. Sofern die in Absatz (2) genannte Menge, z. B. durch Maßnahmen zur Energieeinsparung, unterschritten wird, ist der Auftraggeber zur Abnahme und Vergütung der Differenzmenge nicht verpflichtet; dies gilt auch bei einer Unterschreitung der Jahresliefermenge von mehr als 30%. Im Übrigen gilt § 8 Absatz (9) dieses Vertrages.

- (4) Gegenstand des Angebots ist die Lieferung von Erdgas H, 2. Gasfamilie, entsprechend den „technischen Regeln“ des DVGW Arbeitsblatt G260.
- (5) Im Sinne dieses Gaslieferungsvertrags gilt:
- Die in diesem Vertrag genannten Verbrauchswerte in kWh beziehen sich auf den Brennwert ($H_{s,n}$) des Gases.
 - Erdgas wird in Kilowattstunden (kWh) abgerechnet. Dazu wird der vom Zähler gemessene Verbrauch in Kubikmeter (m^3) multipliziert mit der Zustandszahl und dem zeitraumbezogenen Brennwert H_s (kWh/m^3). Die Abrechnung erfolgt nach den Regeln des DVGW-Arbeitsblatt G 685 „Gasabrechnung“, Ausgabe 11/2008.
 - Die stündliche Höchstmenge (m^3/h) ist die größte innerhalb eines Jahres während einer Dauer von 60 Minuten gemessene durchschnittliche Leistung.
- (6) Der Auftragnehmer ist in begründeten Fällen berechtigt, ganz oder teilweise Gas anderer Beschaffenheit an den Auftraggeber zu liefern. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, den Auftraggeber darüber frühestmöglich zu informieren. Der Auftraggeber kann dieser Änderung der Gasbeschaffenheit begründet widersprechen. Das vom Auftragnehmer angebotene Gas anderer Gasbeschaffenheit muss für den Auftraggeber ohne technische Umstellungen und Umrüstungen in der Abnahmestelle verwendbar sein, es sei denn, der Auftragnehmer übernimmt die Kosten der Umstellung.
- (7) Neue Abnahmestellen des Auftraggebers für den Eigenbedarf (Zugänge aufgrund von Neuinstallationen oder Übernahme vorhandener Zähler) werden auf Wunsch des Auftraggebers in diesen Erdgasliefervertrag einbezogen. Hinzukommende Abnahmestellen des Auftraggebers werden zu den vereinbarten Preisen und Bedingungen beliefert. Mit Stilllegung, Änderung, Vermietung bzw. Verpachtung oder Veräußerung können einzelne Abnahmestellen aus diesem Erdgasliefervertrag herausgenommen werden. Hinzukommende und abgehende Abnahmestellen teilt der Auftraggeber dem Auftragnehmer mindestens acht Wochen vor Lieferbeginn bzw. Lieferende schriftlich oder per E Mail mit.
- (8) Die Vertragspartner vereinbaren eine Erdgaslieferung einschließlich Netznutzung (so genannter All-Inclusive-Vertrag).
- (9) Der Auftragnehmer verpflichtet sich, die Erdgaslieferung an die Abnahmestellen gemäß **Anlage 1** frist- und bedarfsgerecht zu seinem jeweiligen Bilanzkreis anzumelden.

§ 4 Abnahme- und Übergabestellen

- (1) Der Auftragnehmer stellt dem Auftraggeber für die in **Anlage 1** aufgeführten Abnahmestellen Erdgas an den Übergabestellen bereit. Als Übergabestelle gilt die Eigentumsgrenze zwischen dem Verteilnetzbetreiber und dem Auftraggeber für jede Abnahmestelle gemäß Netzanschlussvertrag.

- (2) Der Auftragnehmer ist verpflichtet, im Rahmen der vorhandenen Netzanschlusskapazität auf Verlangen des Auftraggebers auch eine höhere Leistung bereitzustellen. Etwaige Mehrkosten für die Erdgaslieferung sind durch den im Preisblatt (**Anlage 3**) angegebenen Preis abgedeckt. Eine Verstärkung eines Netzanschlusses kann nur nach Abstimmung des Auftraggebers mit dem örtlichen Netzbetreiber erfolgen. Eventuell entstehende Kosten für die Verstärkung eines Netzanschlusses trägt der Auftraggeber.

§ 5 Kundenanlage (Anlagen des Auftragnehmers)

- (1) Von der Eigentumsgrenze (Übergabestelle) an wird der Auftraggeber alle Einrichtungen zur Nutzung der gelieferten Energie auf seine Kosten und seine Verantwortung erstellen und unterhalten. Diese Einrichtungen müssen den gesetzlichen oder behördlichen Bestimmungen, den anerkannten Regeln der Technik sowie den Bestimmungen des Verteilnetzbetreibers entsprechen.
- (2) Der Auftraggeber gestattet den Beauftragten des Auftragnehmers und des Verteilnetzbetreibers bzw. des Messstellenbetreibers die Kundenanlage zu betreten, soweit dies insbesondere für die Überprüfung der technischen Einrichtungen, für Messungen, Ablesungen sowie zur Wahrnehmung sonstiger Rechte und Pflichten nach diesem Vertrag erforderlich ist. Auf Verlangen benennt der Auftraggeber im Voraus einen Ansprechpartner, der in der Lage ist den Zutritt im Bedarfsfall zu gewähren.

§ 6 Netzanschluss und Netznutzung

- (1) Der Auftraggeber schließt im eigenen Namen mit dem Netzbetreiber die erforderlichen Netzanschlussverträge bzw. Anschlussnutzungsverträge für die Abnahmestellen gemäß **Anlage 1** ab. Auf Wunsch des Auftraggebers wird der Auftragnehmer bevollmächtigt, einen unterschriftsreifen Netzanschlussvertrag bzw. Anschlussnutzungsvertrag oder eine Anpassung bestehender Netzanschluss- und Anschlussnutzungsverträge mit dem Netzbetreiber auszuhandeln. Die vom Netzbetreiber gegebenenfalls in Rechnung gestellten Anschlusskostenbeiträge und Baukostenzuschüsse trägt in jedem Fall der Auftraggeber.
- (2) Der Auftragnehmer verpflichtet sich, die für die Erdgaslieferung erforderlichen vertraglichen Voraussetzungen zu schaffen. Der Auftragnehmer schließt dazu mit dem Netzbetreiber zu dessen üblichen Bedingungen die erforderlichen Netznutzungsverträge für alle Abnahmestellen des Auftraggebers gemäß **Anlage 1** ab. Der Auftragnehmer verpflichtet sich, die erforderlichen Netznutzungsverträge auf der Grundlage der Regelungen des Energiewirtschaftsgesetzes vom 7. Juli 2005 (EnWG) sowie der dazu erlassenen Rechtsverordnungen (GasNZV, GasNEV, GasGVV, NDAV) abzuschließen. Der Auftraggeber erteilt dem Auftragnehmer auf dessen Anforderung alle für den Abschluss der Netznutzungsverträge erforderlichen Auskünfte sowie eine branchenübliche Vollmacht.

- (3) Der Auftragnehmer verpflichtet sich zur Zahlung der Netznutzungsentgelte gegenüber dem Netzbetreiber mit befreiender Wirkung für den Auftraggeber. Abrechnungsgrundlage sind die veröffentlichten Netznutzungsentgelte des Netzbetreibers und die vom Netzbetreiber bzw. Messstellenbetreiber ermittelten Leistungs- und Verbrauchsdaten. Der Auftragnehmer informiert den Auftraggeber unverzüglich, falls es zu Problemen bei der Netznutzung mit dem Netzbetreiber, insbesondere zu Problemen bei der Ablesung von Zählern, zu Differenzen oder Zahlungsrückständen bei den Netznutzungsentgelten, kommen sollte. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, alles ihm Mögliche zu tun, um Probleme bei der Netznutzung zu vermeiden und gegebenenfalls zu beseitigen.

§ 7 Messung

- (1) Die Erfassung der Leistungs- und Verbrauchsdaten erfolgt mit den vorhandenen Messeinrichtungen durch den Netzbetreiber bzw. Messstellenbetreiber im Wege der elektronischen Datenverarbeitung. Die entsprechenden Signale werden dem Auftraggeber auf Wunsch zur Verfügung gestellt.
- (2) Die Messeinrichtungen müssen den eichrechtlichen Vorschriften entsprechen.
- (3) Der Auftraggeber ist zur Selbstablesung der Messeinrichtungen berechtigt.
- (4) Der Auftragnehmer verpflichtet sich, auf Anforderung des Auftraggebers für dessen Abnahmestellen mit registrierender Leistungsmessung beim Netzbetreiber Lastgänge anzufordern und diese dem Auftraggeber einmal im Monat in einem gängigen EDV-Format unentgeltlich zur Verfügung zu stellen. Soweit vom Netzbetreiber gefordert, wird der Auftraggeber dem Auftragnehmer dazu eine branchenübliche Vollmacht erteilen. Weitere Lastgangdaten stellt der Auftragnehmer dem Auftraggeber auf dessen Anforderung gegen eine angemessene Erstattung des damit verbundenen Aufwandes des Auftragnehmers zur Verfügung.
- (5) Es gelten die vom Netzbetreiber an den Messeinrichtungen vorgegebenen Schaltzeiten.

§ 8 Erdgaslieferpreis

- (1) Für die gelieferte Erdgasmenge zahlt der Auftraggeber an den Auftragnehmer einen Erdgaslieferpreis in Cent pro Kilowattstunde gemäß Preisblatt **Anlage 3**.
- (2) Ein Leistungspreis ist nicht vereinbart.
- (3) Der Erdgaslieferpreis versteht sich einschließlich
 - Entgelte für die Lieferung und Abrechnung der Energie
und zuzüglich
 - Netznutzungsentgelte für die Ausspeisung vom virtuellen Handelspunkt des Marktgebietes, in dem die Entnahmestelle liegt, bis zum Entnahmepunkt in ct/kWh,
 - Entgelte für Messung, Messstellenbetrieb, Abrechnung sowie Zähl Datenbereitstellung durch den Netzbetreiber EUR entsprechend der Veröffentlichung des Netzbetreibers,
 - Konzessionsabgaben gemäß der Konzessionsabgabenverordnung (KAV) in ct/kWh (siehe Befreiung von der Konzessionsabgabenbezahlung nach § 9 Absatz 16 des Erdgasliefervertrages),
 - CO₂-Bepreisung gemäß § 8 Abs.12 des Erdgasliefervertrages
 - Bilanzierungsumlage nach der Veröffentlichung für das Marktgebiet in ct/kWh,
 - Gasspeicherumlage in ct/kWh,
 - Konvertierungsumlage in ct/kWh,
 - Erdgassteuer in ct/kWh,
 - Umsatzsteuer in ct/kWh.
- (4) Die Entgelte sind in der jeweils tatsächlichen Höhe und einzeln aufgegliedert bei Rechnungsstellung für jede Abnahmestelle gesondert abzurechnen.
- (5) Die Preise für die Netznutzungsentgelte sind für den jeweiligen Abrechnungszeitraum gültigen und veröffentlichen Netznutzungsentgelten des für die jeweilige Abnahmestelle zuständigen Verteilnetzbetreibers dem Auftraggeber vom Auftragnehmer ohne Aufschlag während der Vertragslaufzeit zu berechnen.
- (6) Der Auftragnehmer hat die Höhe der Kosten bei der Rechnungsstellung unaufgefordert nachzuweisen und auf Änderungen, insbesondere bei Netznutzungsentgelten, nachvollziehbar hinzuweisen.
- (7) Alle Preise sind Nettopreise, zu denen die jeweils gültige Umsatzsteuer hinzuzurechnen ist, derzeit in Höhe von 19 %.
- (8) Der Auftragnehmer ist berechtigt und verpflichtet, jede berechtigte Änderung der Netznutzungsentgelte, der Entgelte für Messung und Zähl Datenbereitstellung, der Regelenenergieumlage und der Aufschläge der Konzessionsabgabe rückwirkend zum Zeitpunkt ihrer Änderung spätestens mit der Jahresrechnung für jede Abnahmestelle an den Auftraggeber in vollem Umfang und ohne Aufschlag weiterzugeben. Dies beinhaltet ebenfalls den Fall der Einführung neuer verpflichtender hoheitlicher Umlagen.

- (9) Überschreitet oder unterschreitet der tatsächliche Energiebedarf in einem Lieferjahr das Mengen-Toleranzband in Höhe von $\pm 30\%$, so verpflichtet sich der Auftragnehmer, Mehrmengen hinzuzukaufen bzw. nicht benötigte, bereits für den Auftraggeber beschaffte Mindermengen über den Spotmarkt der Erdgasbörse EGEX (European Gas Exchange) Spot zu verkaufen. Die Weiterverrechnung der Mehr- und Mindermengen außerhalb des Toleranzbandes orientiert sich am Spotmarktpreis im Jahresdurchschnitt des jeweiligen Lieferjahres und erfolgt bis spätestens 31. Januar des Folgejahres ohne Aufschlag des Auftragnehmers.
- (10) Im Fall einer Vertragsverlängerung wird der Erdgaslieferpreis für die Erdgaslieferung ab dem Jahr 2029 für jedes weitere Lieferjahr nach folgender Preisanpassungsformel neu berechnet:

$$AP_{\text{Lieferjahr}} = AP_{2027 - 2028} + (\text{Terminmarktpreis (Calendar+1) am 20. Februar des dem Lieferjahr vorangehenden Kalenderjahres} - \text{Terminmarktpreis 15.09.2026})$$

$$AP_{2027 - 2028} = \text{indizierter Arbeitspreis in Cent/kWh für die Jahre 2027 – 2028 gemäß Absatz 1}$$

- (11) Bei der Ermittlung der arithmetischen Mittel der Terminmarktpreise erfolgt eine kaufmännische Rundung auf vier Stellen nach dem Komma (Angaben in Cent/kWh). Der Arbeitspreis für das jeweilige Verlängerungsjahr wird auf zwei Stellen nach dem Komma (Angaben in Cent/kWh) kaufmännisch gerundet.
- (12) Die Vertragsparteien sind sich darüber einig, dass der Auftragnehmer die ihm aufgrund der gesetzlichen CO₂-Bepreisung für die Lieferung von Erdgas entstehenden CO₂-Kosten an den Auftraggeber weiterberechnen darf, soweit und sofern diese Kosten gesetzlich veranlasst, der gelieferten Erdgasmenge zurechenbar und nach Maßgabe dieser Regelung ermittelt sind.

Für die Ermittlung der weiterberechnungsfähigen CO₂-Kosten sind der jeweils maßgebliche CO₂-Preis sowie die jeweils einschlägigen gesetzlichen oder behördlich vorgegebenen Berechnungsparameter, insbesondere Emissionsfaktoren, Umrechnungsfaktoren und sonstige mengenbezogene Vorgaben, zugrunde zu legen.

Für die Ermittlung des maßgeblichen CO₂-Preises gilt folgende Rangfolge:

a) Soweit für das jeweilige Lieferjahr ein gesetzlicher Festpreis, ein gesetzlicher Preiskorridor, ein gesetzlich geregelter Veräußerungspreis, ein behördlich festgelegter Preis oder eine sonstige gesetzlich verbindliche Preisregelung für das jeweils einschlägige Emissionshandelssystem gilt, ist ausschließlich diese Regelung maßgeblich.

b) Soweit ein Preis nach lit. a) nicht einschlägig ist und von der zuständigen Behörde, der European Energy Exchange AG oder der jeweils offiziell bestimmten Auktionsplattform für das jeweilige Lieferjahr oder den vertraglich maßgeblichen Abrechnungszeitraum ein offizieller Durchschnittspreis veröffentlicht wird, ist dieser Preis maßgeblich.

c) Wird ein offizieller Durchschnittspreis gemäß lit. b) nicht veröffentlicht oder ist dieser für den maßgeblichen Zeitraum nicht eindeutig feststellbar, bestimmt sich der maßgebliche CO₂-Preis auf Grundlage der veröffentlichten Einzelauktionsergebnisse des maßgeblichen Zeitraums; maßgeblich ist insoweit der sich hieraus ergebende volumengewichtete Durchschnittspreis.

d) Soweit die vorstehenden Regelungen nicht anwendbar sind oder hiernach kein eindeutiger CO₂-Preis ermittelt werden kann, dürfen ausschließlich solche CO₂-Kosten weiterberechnet werden, die gesetzlich zwingend entstehen, mengenbezogen sind und der gelieferten Erdgasmenge prüffähig zugeordnet werden können. Eine Abrechnung auf Grundlage individueller Beschaffungskosten, Hedgingkosten oder vom Auftragnehmer gewählter Beschaffungszeitpunkte ist ausgeschlossen.

Soweit die endgültigen CO₂-Kosten für ein Lieferjahr bei laufender Abrechnung noch nicht abschließend feststehen, ist der Auftragnehmer berechtigt, unterjährig einen vorläufigen CO₂-Preisauflage auf Grundlage der nach billigem Ermessen und unter Berücksichtigung der nach den vorstehenden Bestimmungen voraussichtlich einschlägigen Preisermittlungsgrundlagen abzurechnen. Nach Vorliegen der endgültigen maßgeblichen Grundlagen ist eine Spitzabrechnung vorzunehmen.

Die Spitzabrechnung hat innerhalb von sechs Monaten nach Vorliegen der endgültigen Preisermittlungsgrundlagen, spätestens jedoch innerhalb von zwölf Monaten nach Ende des jeweiligen Lieferjahres, zu erfolgen.

Sich aus der Spitzabrechnung ergebende Nachforderungen oder Gutschriften sind in der nächsten auf die Spitzabrechnung folgenden Rechnung zu berücksichtigen, sofern die Vertragsparteien nichts Abweichendes vereinbaren.

Der Auftragnehmer hat dem Auftraggeber auf Anforderung die der Abrechnung zugrunde gelegten Preisermittlungsgrundlagen, die verwendeten Berechnungsparameter sowie die Berechnung der weiterberechneten CO₂-Kosten in geeigneter, nachvollziehbarer und prüffähiger Form nachzuweisen.

Soweit gesetzliche Regelungen zur Vermeidung von Doppelbelastungen oder zur Abgrenzung gegenüber anderen Emissionshandelssystemen eingreifen, sind diese vorrangig zu beachten.

§ 9 Abrechnung der Erdgaslieferung

- (1) Die Rechnungslegung erfolgt durch den Auftragnehmer. Die Rechnungsanschrift des Auftraggebers ist dem Leistungsverzeichnis zu entnehmen.
- (2) Abweichungen zur vorgenannten Rechnungsanschrift sind für einzelne Abnahmestellen in **Anlage 1** aufgeführt.
- (3) Die Abrechnung erfolgt auf Grundlage der für das jeweilige Lieferjahr mitgeteilten Erdgaspreise sowie des Verzeichnisses der Abnahmestellen (**Anlage 1**)
- (4) Jede Rechnung hat Angaben zu den Leistungs- und Verbrauchsdaten sowie zu den Erdgaspreisbestandteilen zu enthalten. Der Auftragnehmer hat in jeder Rechnung folgende Preisbestandteile separat auszuweisen:
 - Preisangaben gemäß Preisblatt (**Anlage 3**)
 - Netznutzungsentgelte für die Ausspeisung vom virtuellen Handelspunkt des Marktgebietes, in dem die Entnahmestelle liegt, bis zum Entnahmepunkt in ct/kWh,
 - Entgelte für Messung, Messstellenbetrieb, Abrechnung sowie Zähl Datenbereitstellung durch den Netzbetreiber EUR entsprechend der Veröffentlichung des Netzbetreibers,
 - Konzessionsabgaben gemäß der Konzessionsabgabenverordnung (KAV) in ct/kWh (siehe Befreiung von der Konzessionsabgabenbezahlung nach § 9 Absatz 16 des Erdgasliefervertrages),
 - CO₂-Bepreisung gemäß §8 Abs.12 des Erdgasliefervertrages,
 - Bilanzierungsumlage nach der Veröffentlichung für das Marktgebiet in ct/kWh,
 - Gasspeicherumlage in ct/kWh,
 - Konvertierungsumlage in ct/kWh,
 - Erdgassteuer in ct/kWh,
 - Umsatzsteuer in ct/kWh.
- (5) Die Zusammenfassung einzelner Preisbestandteile zum Zwecke der Rechnungslegung ist vorher mit dem Auftraggeber einvernehmlich abzustimmen.
- (6) Der Auftragnehmer erteilt für jede nach diesem Vertrag belieferte Abnahmestellen mit registrierender Leistungsmessung eine monatliche Rechnung. Die Abrechnung erfolgt auf Grundlage der monatlich gemessenen Leistungs- und Verbrauchsdaten. Die jeweiligen Monatslastgänge sind dem Auftragnehmer ebenfalls monatlich in einem gängigen EDV-Format (z.B. „.csv“, „.xlsx“) zur Verfügung zu stellen.
- (7) Der Auftragnehmer erteilt für alle nach diesem Vertrag belieferten Abnahmestellen bis zum 15. Februar des Folgejahres eine Jahresrechnung, sofern der Netzbetreiber ihm rechtzeitig alle dafür notwendigen Daten geliefert hat. Bei verzögerter Datenübermittlung durch den Netzbetreiber verpflichtet sich der Auftragnehmer, sich gegenüber dem Netzbetreiber um eine möglichst rechtzeitige Übermittlung der notwendigen Daten zu bemühen und gegenüber dem Auftraggeber die Jahresrechnung zeitnah zu erstellen. Der Auftragnehmer übersendet dem Auftraggeber zusammenhängend alle Jahresrechnungen.

- (8) Der Auftraggeber leistet an den Auftragnehmer monatliche Abschlagszahlungen für die SLP-Abnahmestellen. Abweichungen davon können einvernehmlich vereinbart werden. Der Auftragnehmer hat ebenfalls die Option von Sammelabschlägen einzuräumen.
- (9) Rechnungsjahr und Lieferjahr ist das Kalenderjahr.
- (10) Die prüffähigen Rechnungen sind binnen vier Wochen nach Rechnungseingang beim Auftraggeber ohne Abzug zur Zahlung fällig. Alle Zahlungen sind bargeldlos zu leisten. Die Rechnungslegung im PDF-Format an die folgende Emailadresse zu erfolgen erechnung@hueckelhoven.de . Eine Abweichung von der Rechnungslegung (z.B. Rechnungslegung in Papierform) kann einvernehmlich vereinbart werden.
- (11) Der Auftragnehmer stellt dem Auftraggeber die Rechnungsdaten aus der Jahresrechnung zum Zwecke der Rechnungskontrolle, der Zahlungsabwicklung und Verbuchung zusätzlich in einer Excel-Datei zum Zeitpunkt der jeweiligen Rechnungslegung, auch für Monatsrechnungen, kostenlos zur Verfügung. Die Überlassung der Daten an den Auftraggeber erfolgt bis zum 15. Februar des Folgejahres. Auftraggeber und Auftragnehmer stimmen die hierzu erforderlichen technischen Spezifikationen gegebenenfalls rechtzeitig vor Lieferbeginn ab.
- (12) Der Auftragnehmer verpflichtet sich, in allen Rechnungen die Kundenbezeichnung sowie die Zählpunktbezeichnung für jede belieferte Messstelle anzugeben.
- (13) In jeder Abrechnung sind die für die jeweilige Messperiode festgestellten Anfangs- und Endzählerstände auszuweisen. Die Ablesung erfolgt grundsätzlich durch den Auftragnehmer.
- (14) Der Auftraggeber kann dem Auftragnehmer für jede Abnahmestelle einen für den Einzelfall zu benennenden Rechnungsempfänger mitteilen. Zur Erleichterung der internen Buchhaltung des Auftraggebers ist bei allen Rechnungen ein Angabenfeld für ein noch zu benennendes Geschäftszeichen, eine Anweisungsstelle, eine Liegenschaftsnummer oder eine Haushaltsstellennummer vorzusehen.
- (15) Der Auftragnehmer verpflichtet sich, jede vom Auftraggeber rechtzeitig mitgeteilte Änderung von Angaben zu den Abnahmestellen bei der Abrechnung zu berücksichtigen.
- (16) Der Auftragnehmer verpflichtet sich, für jedes Lieferjahr gesondert zu prüfen, ob die Erdgaslieferung an die Abnahmestellen des Auftraggebers mit registrierender Leistungsmessung aufgrund der Grenzpreisregelung des **§ 2 Absatz 5 Konzessionsabgabenverordnung** von der Konzessionsabgabenzahlung befreit ist. Der Auftragnehmer wird dazu dem Auftraggeber eine nachvollziehbare Berechnung (Grenzpreisvergleich, Mengenvergleich) vorlegen. Der Auftraggeber wird dem Auftragnehmer dafür alle benötigten Informationen zur Verfügung stellen. Soweit und sofern der maßgebliche Grenzpreis unterschritten oder die Verbrauchsmenge von 5 Millionen Kilowattstunden pro Jahr und Abnahmefall überschritten wird, verpflichtet sich der Auftragnehmer, die Befreiung von der Konzessionsabgabe gegenüber dem Netzbetreiber geltend zu machen. Soweit erforderlich, hat er dazu ein Testat eines Wirtschaftsprüfers oder vereidigten Buchprüfers einzuholen; deren Kosten trägt der Auftraggeber.

§ 10 Persönlicher Ansprechpartner

- (1) Der Auftragnehmer verpflichtet sich, dem Auftraggeber für die gesamte Vertragslaufzeit einen persönlichen Ansprechpartner zu benennen, der dem Auftraggeber für alle Belange im Zusammenhang mit der Erdgaslieferung zur Verfügung steht. Als persönlicher Ansprechpartner wird bestimmt:

[Kontaktdaten des persönlichen Ansprechpartners:]
(bei Angebotsabgabe nicht auszufüllen)

[Name und Telefonnummer seines Stellvertreters:]

- (2) Beratungsleistungen und sonstige Dienstleistungen des persönlichen Ansprechpartners sind mit dem vereinbarten Erdgaslieferpreis abgegolten.
- (3) Liegen wichtige Gründe vor, hat der Auftraggeber das Recht, vom Auftragnehmer die Benennung eines anderen persönlichen Ansprechpartners bzw. eines anderen Stellvertreters zu verlangen.

§ 11 Datenbereitstellung

- (1) Der Auftragnehmer verpflichtet sich ein aktuelles Verzeichnis der Abnahmestellen mit Anschriften, Zählernummern, Zählpunktbezeichnungen (MeLo-ID), MaLo-ID, Angabe des jeweiligen Netzbetreibers, SLP-Profilbezeichnung, des Mess- und Lieferdrucks, Leistungs- und Verbrauchsangaben bis zum 15. Februar des Folgejahres in einem gängigen EDV Format (z.B. Excel-Datei) sowie in Papierform unentgeltlich innerhalb von zwei Wochen zur Verfügung zu stellen. Besitzt der Auftragnehmer eine Online-Plattform mithilfe derer Lastgänge grafisch oder in gängigen EDV-Formaten dargestellt werden können, ist dem Auftraggeber ein Zugang kostenfrei zur Verfügung zu stellen.
- (2) Endet der Vertrag durch Kündigung oder Zeitablauf, ist dieselbe Verpflichtung des Auftragnehmers zur Vorbereitung einer erneuten Ausschreibung der Erdgaslieferung durch den Auftraggeber vereinbart.

§ 12 Vertragslaufzeit

- (1) Die Erdgaslieferung erfolgt für den Lieferzeitraum

vom 01.01.2027, 06:00 Uhr, 01.01.2029 bis, 06:00 Uhr.

- (2) Die vertraglichen Verpflichtungen aus diesem Vertrag beginnen mit Vertragsschluss (Zuschlagserteilung).
- (3) Die Laufzeit dieses Vertrages wird um ein Jahr verlängert, wenn dieser nicht mit einer Frist von neun Monaten zum 01.01.2029 von einer der Vertragsparteien gekündigt wird. Spätester Kündigungstermin ist der 01.04.2028 für die Kündigung zum 01.01.2029 um 6:00 Uhr.
- (4) Im Falle der Vertragsverlängerung bis zum 01.01.2030, verlängert sich der Vertrag abermals um ein Jahr, wenn dieser nicht mit einer Frist von neuen Monaten zum 01.01.2030 von einer der Vertragsparteien gekündigt wird. Spätester Kündigungstermin ist der 01.04.2029 für die Kündigung zum 01.01.2030 um 6:00 Uhr.
- (5) Im Falle der Vertragsverlängerung bis zum 01.01.2031, verlängert sich der Vertrag abermals um ein Jahr, wenn dieser nicht mit einer Frist von neuen Monaten zum 01.01.2031 von einer der Vertragsparteien gekündigt wird. Spätester Kündigungstermin ist der 01.04.2030 für die Kündigung zum 01.01.2031 um 6:00 Uhr.
- (6) Im Falle der Vertragsverlängerung bis zum 01.01.2032, verlängert sich der Vertrag abermals um ein Jahr, wenn dieser nicht mit einer Frist von neuen Monaten zum 01.01.2032 von einer der Vertragsparteien gekündigt wird. Spätester Kündigungstermin ist der 01.04.2031 für die Kündigung zum 01.01.2032 um 6:00 Uhr.
- (7) Der Gasliefervertrag endet spätestens zum 01.01.2033, d. h. spätestens nach dem sechsten Lieferjahr ohne, dass es einer Kündigung bedarf.

§ 13 Lieferunterbrechung und Haftung

- (1) Sollte einer der Vertragspartner durch höhere Gewalt oder sonstige Umstände, deren Beseitigung ihm wirtschaftlich nicht zugemutet werden kann, ganz oder teilweise daran gehindert sein, seinen Liefer- bzw. Bezugsverpflichtungen aus diesem Vertrag nachzukommen, so ruhen diese Verpflichtungen so lange, bis die Störungen und deren Folgen behoben sind. Der Auftragnehmer hat in diesem Fall keinen Anspruch auf die Gegenleistung. Der Betroffene ist verpflichtet, seinen Vertragspartner sofort zu verständigen und unverzüglich mit allen technisch und wirtschaftlich zumutbaren Mitteln dafür zu sorgen, die Voraussetzungen zur Erfüllung dieses Erdgasliefervertrages wiederherzustellen. Bei einer Störung des Netzbetriebs einschließlich des Netzanschlusses gilt Absatz (2) entsprechend.
- (2) Der Auftragnehmer ist von der Lieferpflicht befreit, soweit und solange der Netzbetreiber den Netzanschluss und die Nutzung des Anschlusses aus eigenen Rechten unterbrochen hat. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, dem Auftraggeber auf Verlangen unverzüglich über die mit der Schadensverursachung durch den Netzbetreiber zusammenhängenden Tatsachen insoweit Auskunft zu geben, als sie ihm bekannt sind oder von ihm in zumutbarer Weise aufgeklärt werden können.

- (3) § 19 GasGVV findet entsprechende Anwendung.
- (4) Im Übrigen haften die Vertragspartner einander hinsichtlich der Erfüllung aller wechselseitigen Pflichten aus diesem Vertrag nach den gesetzlichen Bestimmungen.

§ 14 Sonderkündigungsrecht, Schadenersatz und Vertragsstrafe

- (1) Erfüllt die Erdgaslieferung die Anforderungen gemäß § 1 des Erdgasliefervertrages und gemäß § 3 des Erdgasliefervertrages nicht, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig, so ist der Auftraggeber berechtigt, den Erdgasliefervertrag ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist außerordentlich schriftlich zu kündigen.
- (2) Macht der Auftraggeber von seinem Sonderkündigungsrecht Gebrauch, so ist der Auftragnehmer dem Auftraggeber zum vollen Schadenersatz verpflichtet. Der Schadenersatz umfasst insbesondere sämtliche Mehrkosten, die dem Auftraggeber während einer vorübergehenden Lieferung von Erdgas durch einen anderen Lieferanten und im Zuge der erforderlichen Neuvergabe des Lieferauftrages entstehen.

§ 15 Steuern

Verändern sich die unmittelbaren Kosten für die Erdgaslieferung nach Abschluss dieses Erdgasliefervertrages durch Neueinführung, Wegfall, Erhöhung oder Senkung von Steuern (derzeit Erdgassteuer und Umsatzsteuer), so ist jeder der Vertragspartner zur Anpassung der Preise berechtigt, sofern dem keine gesetzlichen Bestimmungen entgegenstehen.

§ 16 Beauftragung von Unterauftragnehmern

- (1) Der Auftragnehmer ist mit Zustimmung des Auftraggebers berechtigt, Leistungen an Unterauftragnehmer weiterzugeben. Der Unterauftragnehmer gilt als Erfüllungsgehilfe des Auftragnehmers.
- (2) Unterauftragnehmer müssen in wirtschaftlicher und technischer Hinsicht hinreichend Gewähr für die ordnungsgemäße Vertragserfüllung bieten.
- (3) Der Auftragnehmer wird dem Auftraggeber die beabsichtigte Beauftragung von Unterauftragnehmern rechtzeitig vorher schriftlich mitteilen. Der Auftragnehmer steht dafür ein, dass der Unterauftragnehmer die ihm übertragenen Leistungen nicht weiter vergibt, es sei denn, der Auftraggeber hat vorher schriftlich zugestimmt.

§ 17 Rechtsnachfolge

- (1) Jeder Vertragspartner ist berechtigt und im Falle des Übergangs seiner Vermögenswerte auf einen Dritten verpflichtet, den Vertrag auf seinen Rechtsnachfolger zu übertragen. Die Vertragspartner werden jedoch von ihren Verpflichtungen aus dem Vertrag nur befreit, wenn der Nachfolger den Eintritt in den Vertrag mit gleichen Rechten und Pflichten schriftlich erklärt und der andere Vertragspartner schriftlich zustimmt. Die Zustimmung kann nur bei begründeten Einwendungen gegen die technische oder wirtschaftliche Leistungsfähigkeit des Rechtsnachfolgers verweigert werden.
- (2) Die Regelungen zur Rechtsnachfolge gelten auch für Unterauftragnehmer des Auftragnehmers.

§ 18 Wesentliche Vertragsbestandteile

Dieser Vertrag hat folgende Anlagen, die wesentliche Vertragsbestandteile sind:

00 LV Leistungsbeschreibung

Anlage 1 der Leistungsbeschreibung: Leistungsverzeichnis

Anlage 3 der Leistungsbeschreibung: Preisblatt

Anlage 4 der Leistungsbeschreibung: Angaben zu Preisindizierung

§ 19 Meinungsverschiedenheiten

Im Fall von Meinungsverschiedenheiten der Vertragspartner über Inhalt und Umfang der beiderseitigen Vertragspflichten gelten in der folgenden Reihenfolge:

- dieser Vertrag und seine Anlagen
- die Vergabeunterlagen (Leistungsbeschreibung und Leistungsverzeichnis)
- das Angebot des Auftragnehmers
- Allgemeine Vertragsbedingungen für die Ausführung von Leistungen (VOL/B).

§ 20 Schlussbestimmungen

- (1) Änderungen und Ergänzungen zu diesem Vertrag, einschließlich der Änderung dieser Klausel, bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform.
- (2) Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages einschließlich der Anlagen unwirksam sein oder werden, so wird dadurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Die Vertragspartner verpflichten sich, die ungültige Bestimmung durch eine dem angestrebten wirtschaftlichen Erfolg möglichst nahekommende gültige Regelung zu ersetzen.
- (3) Entsprechendes gilt für nachträglich auftretende, von den Vertragspartnern nicht bedachte Vertragslücken.
- (4) Die „Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Grundversorgung von Haushaltskunden und die Ersatzversorgung mit Erdgas aus dem Niederdrucknetz“ (GasGVV) ist in der jeweils gültigen Fassung nur insoweit Vertragsbestandteil, wie in diesem Erdgasliefervertrag darauf ausdrücklich Bezug genommen wird.
- (5) Die Vertragspartner sichern sich gegenseitig zu, den gesamten Inhalt dieses Vertrages vertraulich zu behandeln. Dieselbe Verpflichtung trifft gegebenenfalls auch Unterauftragnehmer des Auftragnehmers.
- (6) Der Auftragnehmer verpflichtet sich, die durch ihn erhobenen Daten ausschließlich zu den vertraglich vereinbarten Zwecken zu verwenden. Dieselbe Verpflichtung trifft gegebenenfalls auch Unterauftragnehmer des Auftragnehmers. Im Übrigen gelten die Bestimmungen des Bundesdatenschutzgesetzes.
- (7) Alle Verträge, Abrechnungen, Korrespondenz oder sonstige schriftlich oder in Textform gegebenen Informationen sind in deutscher Sprache abzufassen.

- (8) Erfüllungsort für die Erdgaslieferverpflichtung des Auftragnehmers sind die in Anlage 1 benannten Anschriften der jeweiligen Abnahmestellen. Für alle sonstigen Verpflichtungen ist Erfüllungsort der Dienstsitz des Auftraggebers.
- (9) Gerichtsstand ist Hückelhoven.
- (10) Der Auftraggeber und der Auftragnehmer erhalten jeweils eine Ausfertigung des Erdgasliefervertrages.

Hückelhoven, Datum

[Ort], Datum

Unterschrift(en) Auftraggeber

Unterschrift(en) Auftragnehmer

(Stempel)

(Stempel)